

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.02.2016

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-29/14

#### Zulassungsnummer:

**Z-7.4-3502**

#### Geltungsdauer

vom: **9. Februar 2016**

bis: **9. Februar 2021**

#### Antragsteller:

**Bernhard Poll**

**Schornsteintechnik GmbH**

Hauptstraße 107

26892 Dörpen/ Ems

#### Zulassungsgegenstand:

**Schachtelemente für Montageabgasanlagen T160 L90**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind werkmäßig vorgefertigte Elemente für Abgasanlagen aus Porenbeton mit der Bezeichnung "Schachtelement". Die Schachtelemente werden in verschiedenen Baulängen hergestellt und haben rechteckige oder dreieckige lichte Querschnitte. Die Schachtelemente werden durch eine Stufenfalzverbindung miteinander verbunden und verklebt.

Aus den Schachtelementen mit 50 mm Wandungsdicke dürfen Außenschalen von Montageabgasanlagen, entsprechend Abschnitt 7.2.3 und 8.1.1.3 von DIN V 18160-1<sup>1</sup>, hergestellt werden und entsprechend der Produktklassifizierung T160 L<sub>A</sub>90<sup>2</sup> verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für die Schachtelemente

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Schachtelemente bestehen aus werkmäßig gefertigten Formstücken mit verschiedenen Formstückhöhen, die mit einem Versetzmittel verklebt werden.

##### 2.1.1 Formstücke für die Schachtelemente

Die Formstücke bestehen aus Porenbetonplatten nach DIN EN 771-4<sup>3</sup>, die im Werk des Antragstellers mit einem Versetzmittel verklebt werden (Modulschacht). Die Formstücke müssen frei von Rissen sein und der Rohdichteklasse 0,6 (mittlere Rohdichte 0,55- 0,60 kg/dm<sup>3</sup>) nach DIN EN 771-4 entsprechen. Die Druckfestigkeit beträgt mindestens 4,6 N/mm<sup>2</sup>. Für die Prüfung der Rohdichte und der Druckfestigkeit gelten die Abschnitte 5.4 und 5.5 der vorgenannten Norm.

Die Wangendicke beträgt mindestens 50 mm; die übrigen Maße müssen den Angaben der Anlage 1 bis 3 entsprechen.

##### 2.1.2 Versetzmittel

Zum Verkleben der Formstücke zu Schachtelementen für die ausgeführte Anlage und zum Verkleben der Porenbetonplatten im Werk ist Mörtel der Gruppe II oder IIa oder ein Dünnbettmörtel nach DIN 1053-1<sup>4</sup> bzw. Elementkleber der Firma alsecco zu verwenden.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Die Schachtelemente sind werkmäßig herzustellen. Hierfür werden die zuvor auf Maß vorgefertigten Calciumsilikat-Brandschutzplatten verbunden. Elemente mit abnehmbarer Front sind durch Spanplattenschrauben zu befestigen.

1	DIN V 18160-1:2006-01	Abgasanlagen - Teil1: Planung und Ausführung
2	L <sub>A</sub> 90	Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN 18160-60:2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4 Porenbetonsteine
4	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk- Teil 1: Berechnung und Ausführung

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.4-3502

Seite 4 von 5 | 9. Februar 2016

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Schachtelemente/der Lieferschein/die Verpackung oder der Beipackzettel der Schachtelemente müssen vom Hersteller mit der Produktklassifizierung T160 L<sub>A</sub>90 bzw. T160 L<sub>A</sub>30 und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Sie muss mindestens die folgenden Prüfungen beinhalten:

Tabelle 1: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Formstücke für die Außenschale	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	DIN EN 771-4
		Rohdichte und Druckfestigkeit		
		Abmessungen	einmal täglich	
2.1.2	Versetzmittel	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	DIN 1053-1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 2.4 Übereinstimmungsnachweis für die Ausführung

Die nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausgeführten Außenschalen für Abgasanlagen bedürfen des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) mit den Festlegungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Der Unternehmer, der den Schacht erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm ausgeführte Schacht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht. Er hat in Abhängigkeit der jeweils verwendeten Bauelemente die Abgasanlagenkennzeichnung zu überprüfen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

### 3.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung von Montageabgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1<sup>1</sup>, Abschnitte 5 bis 13.

Die Bauelemente dürfen zur Herstellung von Außenschalen für Abgasleitungen mit abgasführenden Innenschalen z. B. nach DIN EN 1856-1<sup>5</sup> und DIN EN 1856-2<sup>6</sup> sowie DIN EN 1457-1<sup>7</sup> bzw. DIN EN 1457-2<sup>8</sup> und DIN EN 14471<sup>9</sup> verwendet werden.

Für Abgasanlagen in Verbindung mit den 50 mm dicken Schachtelementen sind keine Abstände zu brennbaren Baustoffen erforderlich.

Für Entwurf und Bemessung der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1<sup>1</sup> Abschnitte 5 bis 13. Die Druckfestigkeit der Formstücke aus Porenbeton beträgt mindestens 213 KPa.

## 4 Ausführung

Es gelten die Versetz- und Montageanleitungen des Herstellers in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN V 18160-1<sup>1</sup>.

Die Schachtelemente werden durch einen Stufenfalz zentriert und mit dem Brandschutzkleber nach Abschnitt 2.1 verklebt.

Die Abgasleitungen dürfen innerhalb und außerhalb von Gebäuden errichtet werden. Die Oberflächen sind entsprechend DIN V 18160-1<sup>1</sup>, Abschnitt 6.11 gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

Rudolf Kersten

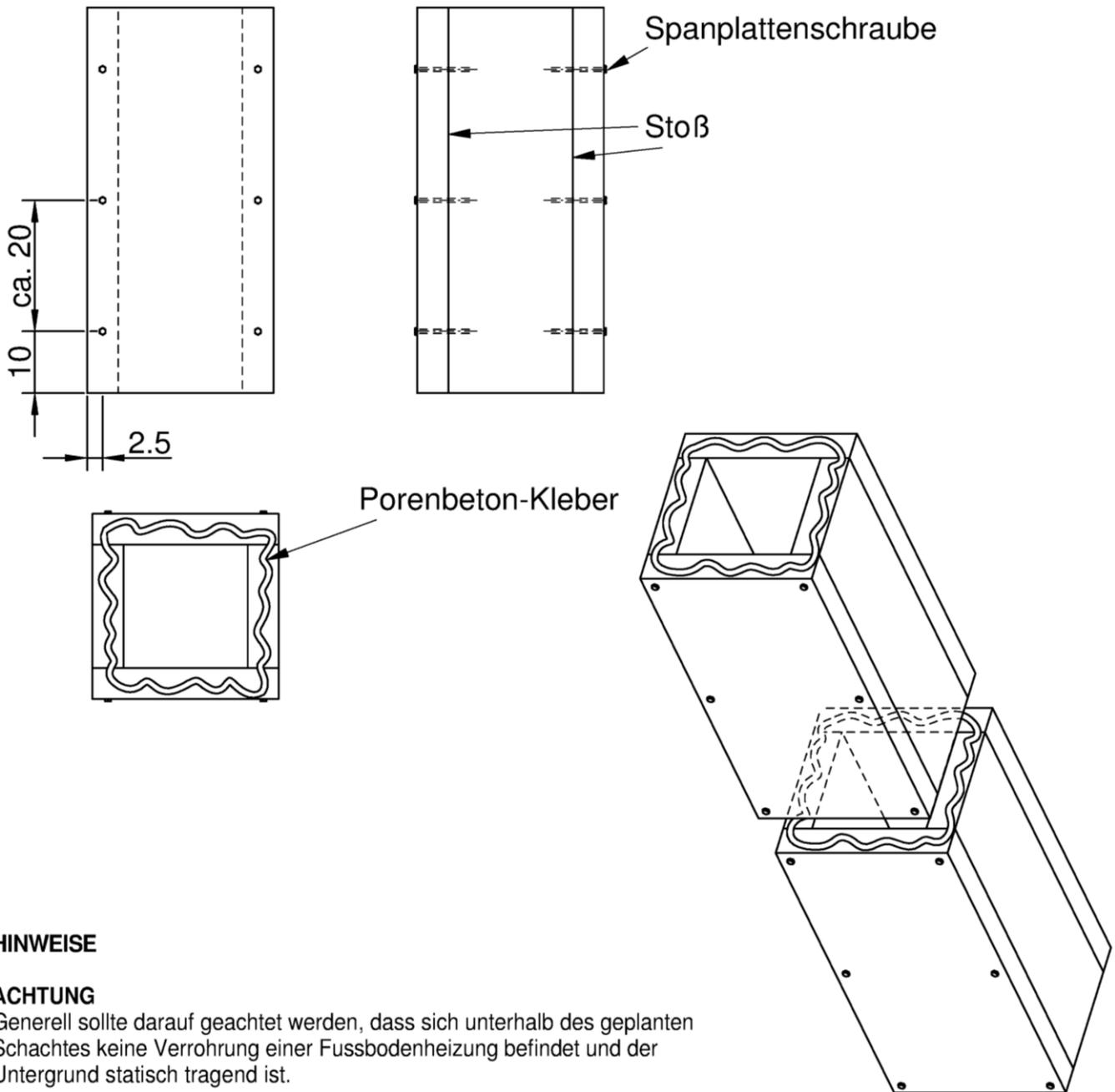
Referatsleiter

Beglaubigt

5	DIN EN 1856-1:2009-09	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen
6	DIN EN 1856-2:2009-09	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall
7	DIN EN 1457-1:2012-04	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Anforderungen und Prüfungen
8	DIN EN 1457-2:2012-04	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Anforderungen und Prüfungen
9	DIN EN 14471:2005-11	Abgasanlagen - Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren - Anforderungen und Prüfungen

**PLATTENVERBINDUNG**

Jedes Schachtelement besteht aus Porenbetonplatten, die stumpf gestoßen, vollflächig verklebt und mit Spanplattenschrauben als Montagehilfe befestigt werden. Bei den Platten handelt es sich um Porenbeton gem. CE 0893-CPD507 bzw. CE 0893-CPD508



**HINWEISE**

**ACHTUNG**

Generell sollte darauf geachtet werden, dass sich unterhalb des geplanten Schachtes keine Verrohrung einer Fussbodenheizung befindet und der Untergrund statisch tragend ist.

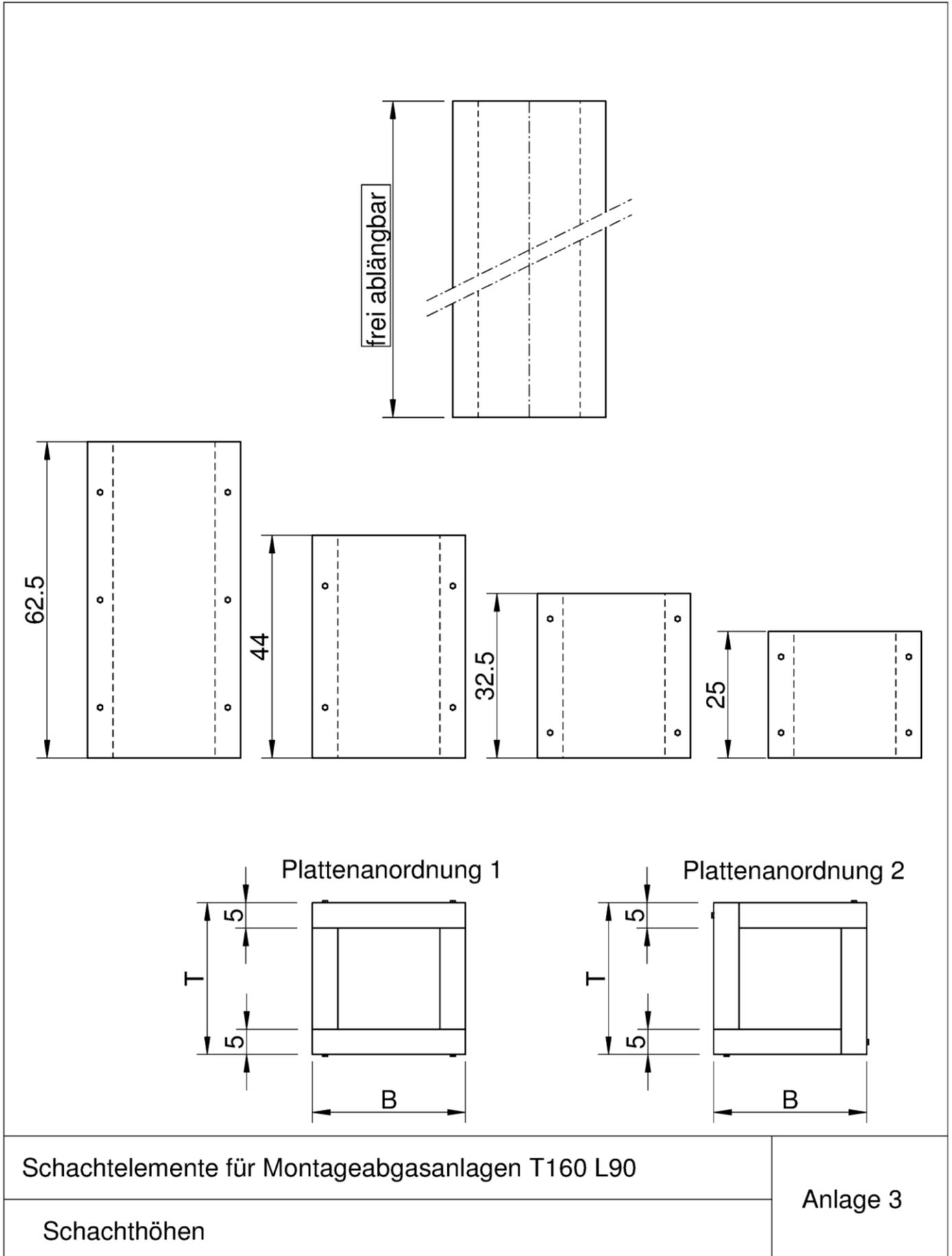
Alle 3,5m muss der Schacht gegen seitliches Ausknicken gesichert werden.

Schachtelemente für Montageabgasanlagen T160 L90

Verbindung

Anlage 1

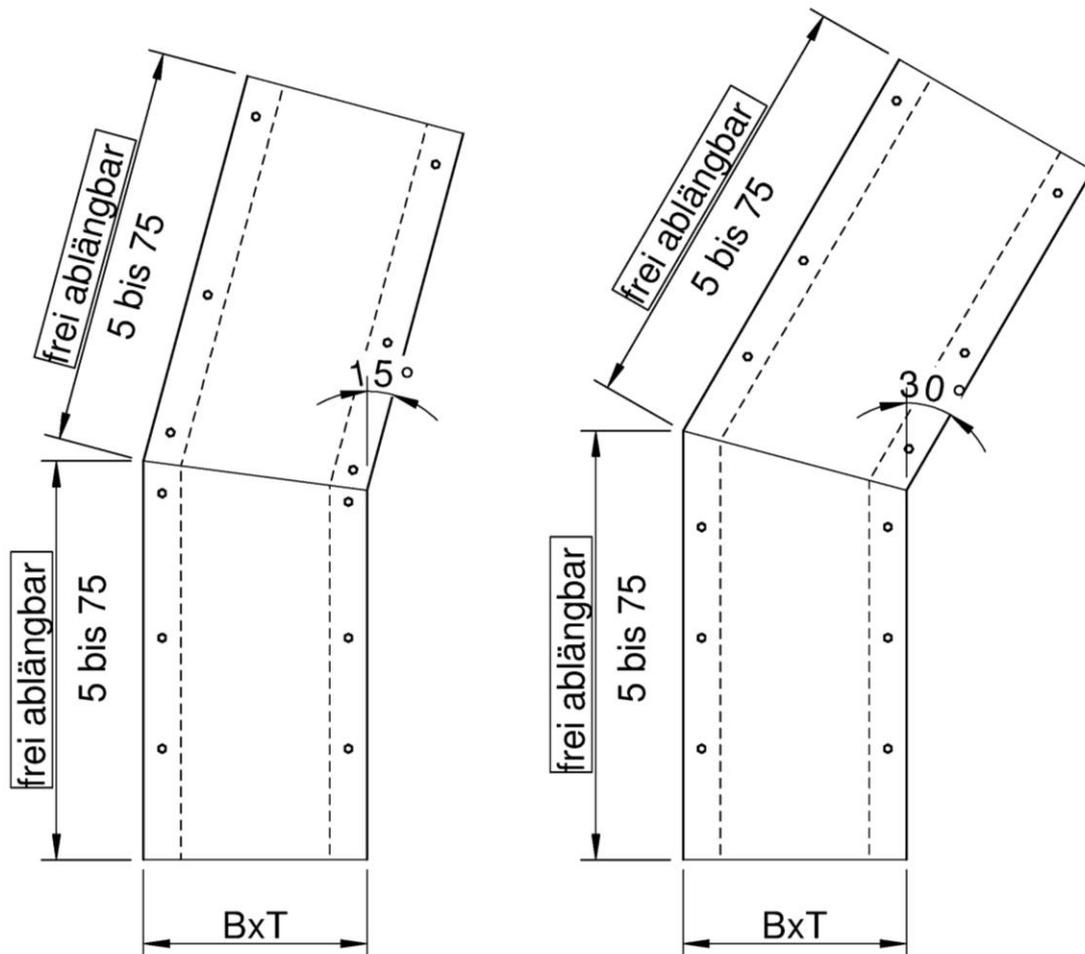




elektronische Kopie der abZ des dibt: z-7.4-3502

## KNICKSTÜCKE

Alle Knickstücke sind zu untermauern  
oder statisch abzustützen!  
siehe auch Anlage 5 "Hinweise"



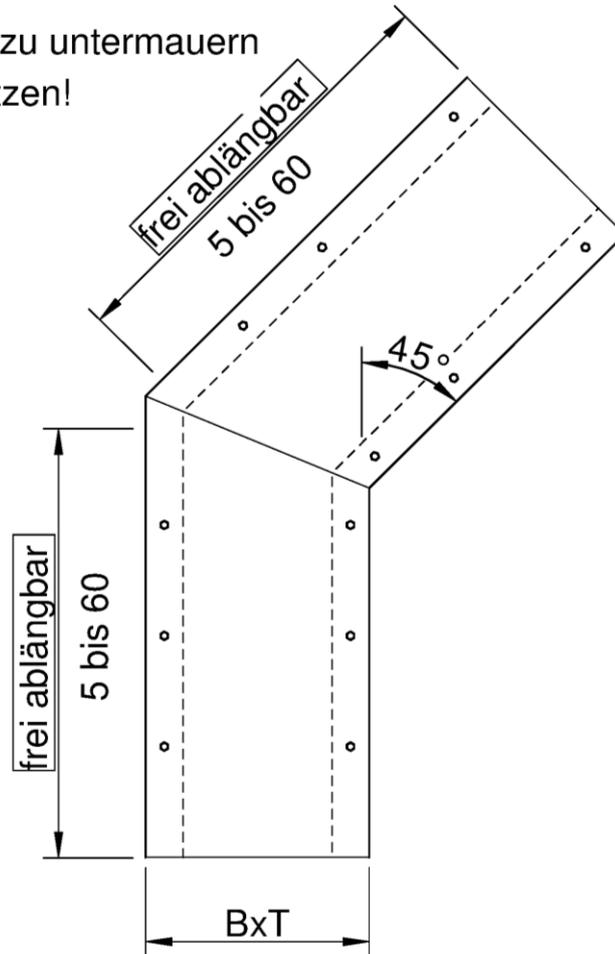
Schachtelemente für Montageabgasanlagen T160 L90

Knickstücke 15°, 30°

Anlage 4

## KNICKSTÜCKE

Alle Knickstücke sind zu untermauern  
oder statisch abzustützen!



### HINWEISE

#### STANDSICHERHEIT + SCHRÄGFÜHRUNG DER SCHÄCHTE

Die Schrägführung muss standsicher unterstützt werden. Die Kräfte sollen dabei in die Decke und/oder Wand abgeleitet werden.

#### ACHTUNG

Generell sollte darauf geachtet werden, dass sich unterhalb des geplanten Schachtes keine Verrohrung einer Fussbodenheizung befindet und der Untergrund statisch tragend ist.

#### Abmessungen

B 25 cm bis 75 cm

T 25 cm bis 75 cm

Mindeststärke 5 cm

Bei mehrzügigen Schächten ist die Position der Zunge frei wählbar!

Schachtelemente für Montageabgasanlagen T160 L90

Knickstück bis 90° + Hinweise zur Montage bzw. Standsicherheit

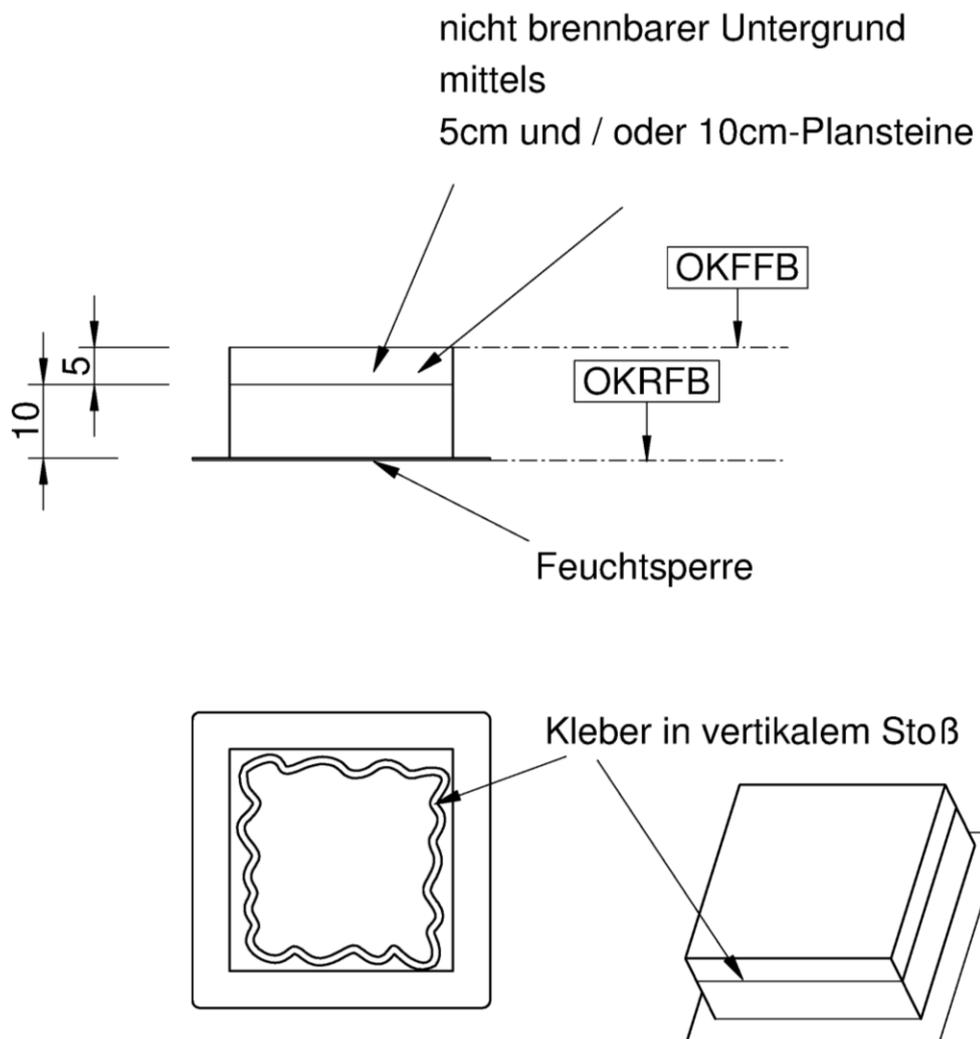
Anlage 5

### SOCKELAUSGLEICH

Die zwei Plansteine dienen als Fundament. Die Höhendifferenz zwischen Rohfußboden und Fertigfußboden kann damit ausgeglichen werden.

#### HINWEISE

Der 10cm Planstein ist immer unterhalb des Schachtes zu setzen, wenn sich darunter brennbares Material befindet.



Schachtelemente für Montageabgasanlagen T160 L90

Sockelausgleich

Anlage 6